
BENÜTZUNGSREGLEMENT
Mehrzweckhalle Bünt, Berneck

Benützungsreglement Mehrzweckhalle Bünt / Politische Gemeinde Berneck

A) Grundsätzliches	3
Art. 1 Geltungsbereich	3
Art. 2 Nutzung der Mehrzweckhalle Bünt	3
B) Ausserschulische Anlässe	3
Art. 3 Bewilligung	3
Art. 4 Regelmässige Benützung	3
Art. 5 Ordnung / Sicherheit	3
Art. 6 Immissionen	3
Art. 7 Parkplätze	3
Art. 8 Beschränkung des Benützungsrechts	4
Art. 9 Tarif	4
Art. 10 Bewilligungsentzug	4
Art. 11 Kontaktperson	4
Art. 12 Anordnungen des Hauspersonals	4
Art. 13 Zeitliche Beschränkung	4
Art. 14 Sperrzeiten	5
Art. 15 Verbot der Untervermietung	5
Art. 16 Haftung	5
Art. 17 Türschliessung	5
Art. 18 Vereinsmaterial	5
Art. 19 Benützung von gemeindeeigenem Material im Freien	5
Art. 20 Verstärkeranlagen	5
Art. 21 Akustikanlagen	5
Art. 22 Bühneneinrichtungen	6
Art. 23 Schonung der Turnhallenböden	6
Art. 24 Hallenspiele	6
Art. 25 Festwirtschaft	6
Art. 26 Foyer, Office und Halle	6
Art. 27 Haftpflichtversicherung	6
C) Hausordnung	6
Art. 28 Rauch-, Drogen- und Alkoholverbot	6
Art. 29 Verbot von Inline-Skatern etc.	6
Art. 30 Anlagenbenützung	6
D) Schlussbestimmungen	7
Art. 31 Referendum	7
Art. 32 Inkrafttreten	7
E) Parkierflächen im Raum Berneck	8

Der Gemeinderat Berneck erlässt gestützt auf Art. 5 und Art. 136 Bst. g des Gemeindegesetzes vom 23. August 1979 sowie auf Art. 15 der Gemeindeordnung vom 25. März 1983 das nachstehende Benützungsreglement:

A) GRUNDSÄTZLICHES

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt Rechte und Pflichten von Benutzern der Mehrzweckhalle Bünt in Berneck.

Art. 2 Nutzung der Mehrzweckhalle Bünt

Die Anlagen dienen in erster Linie den schulischen Bedürfnissen der Primarschule Berneck. Soweit der Schulbetrieb nicht beeinträchtigt wird, werden die Anlagen Vereinen, Korporationen und weiteren Interessenten gegen angemessene Entschädigung zur Benützung überlassen.

Für die Koordination und Organisation der ausserschulischen Benützung ist die Sportanlagenkommission zuständig. Kontaktstelle für die Veranstalter ist die Gemeinderatskanzlei.

B) AUSSERSCHULISCHE ANLÄSSE

Art. 3 Bewilligung

Für jede ausserschulische Benützung der Mehrzweckhalle Bünt ist eine Bewilligung erforderlich. Die Gesuche sind spätestens vier Wochen vor der geplanten Benützung schriftlich an die Gemeinderatskanzlei zu richten. Die Gemeinderatskanzlei ist rechtzeitig zu verständigen, wenn die Benützung ausfällt.

Für die Bewilligung der Hallenbenützung ist der Gemeinderat zuständig.

Art. 4 Regelmässige Benützung

Die Bewilligung für regelmässige Benützung der Anlagen wird jeweils für die Dauer eines Semesters, ausnahmsweise eines Jahres, zugesichert. Neue Gesuche sowie Änderungswünsche sind zwei Monate vor der ersten Benützung einzureichen.

Halbjährlich findet eine Koordinationssitzung mit der Sportanlagenkommission und den Benützern statt.

Art. 5 Ordnung / Sicherheit

Der Veranstalter ist verantwortlich für die Ordnung in und ausserhalb der Anlage. Er hat nach Bedarf für Parkordnung, Feuerwache und Polizeidienst zu sorgen.

Die Verbindung Notfallarzt – Veranstalter/Organisator muss gewährleistet sein und ist Sache des Veranstalters. Für Grossanlässe erlässt der Gemeinderat besondere Bestimmungen.

Art. 6 Immissionen

Beim Aufenthalt ausserhalb der Mehrzweckhalle Bünt, auf deren Gelände, sowie bei der Zu- und Wegfahrt der Benutzer oder Besucher ist auf die Nacht- und Sonntagsruhe der Anwohner Rücksicht zu nehmen.

Art. 7 Parkplätze

Auf dem Gelände der Mehrzweckhalle Bünt stehen wenige Parkplätze zur Verfügung. Den Hallenbenützern stehen die öffentlichen Parkplätze auf dem Lindenplatz und der Hirschenwiese zur Verfügung. Es besteht kein Anrecht auf freie oder reservierte Plätze.

Bei Grossanlässen/Turnieren ist ein Verkehrskonzept vorzulegen.

Art. 8 Beschränkung des Benützungsrechts

Der Gemeinderat kann das zugesicherte Benützungsrecht vorübergehend beschränken oder entziehen, wenn die Mehrzweckhalle Bünt durch ausserordentliche Kurse und Übungen oder aus anderen unvorhersehbaren Gründen (Konzerte, Aufführungen, Reparaturarbeiten) benötigt wird. Ein Anrecht auf Zuweisung einer Ausweichanlage und auf Rückerstattung der festgelegten Gebühr besteht nicht.

Art. 9 Tarif

Der Gemeinderat erlässt für die Benützung der Mehrzweckhalle Bünt einen Gebührentarif. Die Benützungsgebühren werden so angesetzt, dass in der Regel die Betriebskosten der benützten Räumlichkeit durch die entrichteten Benützungsgebühren gedeckt sind. Bei der Gebührenbemessung können Wohnort, Sitz und Person des Benützenden sowie Zweck, Intensität, Zeitdauer oder Zeitpunkt der Benützung besonders berücksichtigt werden.

Die in Rechnung gestellten Gebühren und Entschädigungen sind im Voraus zu begleichen.

Art. 10 Bewilligungsentzug

Die erteilte Bewilligung kann jederzeit entzogen werden, wenn

- a) gestellte Bedingungen nicht erfüllt werden bzw. die Benützungsg Gebühr nicht termingerecht bezahlt wurde;
- b) das Benützungsreglement, die Weisungen des Hauspersonals oder der Aufsichtsorgane missachtet werden;
- c) die Räumlichkeiten ihrem Zweck entfremdet oder vorschriftswidrig untervermietet werden;
- d) wiederholte Beschädigungen oder Verunreinigungen der Lokalitäten, Geräte und Einrichtungen vorkommen;
- e) Beschädigungen dem Hauspersonal nicht gemeldet werden;
- f) vom Benutzer verursachte Reparaturen nicht bezahlt werden;
- g) ungebührliches Benehmen zu Klagen Anlass gibt;
- h) andauernd ungenügende Beteiligung festgestellt wird;
- i) es die Interessen der Politischen Gemeinde erfordern.

Art. 11 Kontaktperson

Für jeden Anlass ist eine Kontaktperson zu bezeichnen. Diese vertritt die Benutzer gegenüber der Sportanlagenkommission sowie dem Gemeinderat. Sie ist verantwortlich für die Einhaltung des Benützungsreglements.

Art. 12 Anordnungen des Hauspersonals

Die Anordnungen des Hauspersonals bzw. des zuständigen Aufsichtsorgans hinsichtlich Inventar, Garderoberräumen, Geräteräumen, Foyer, Office, WC-Anlagen, Aussenanlagen, Bedienung von technischen Apparaten und Geräten sind zu befolgen.

Die Bedienung der Heizung und der Lüftungsanlage ist ausschliesslich Sache des Hauswarts.

Art. 13 Zeitliche Beschränkung

Die Trainings, Veranstaltungen, Kurse oder anderweitigen Benützungen sind so zu beenden, dass die Räumlichkeiten um 22.30 Uhr geschlossen werden können. Ausnahmen bewilligt der Gemeinderat.

Art. 14 Sperrzeiten

Die Mehrzweckhalle Bünt kann nicht benutzt werden:

- a) Wenn sie durch die Schule belegt ist;
- b) Während der Reinigungs- und Reparaturarbeiten in den Schulferien;
- c) An allgemeinen Feiertagen.

Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen. Art. 4 bis 6 des Gesetzes über Ruhetag und Ladenöffnung (sGS 552.1) bleiben vorbehalten.

Der Gemeinderat kann zusätzliche Schliessungszeiten festlegen, soweit dies der Schulbetrieb zwingend erfordert.

Art. 15 Verbot der Untervermietung

Eine Untervermietung an weitere Benutzer ist nicht gestattet.

Art. 16 Haftung

Die Benutzer verpflichten sich, die Anlagen sorgfältig und ordnungsgemäss zu benützen. Festgestellte oder verursachte Schäden, Verunreinigungen oder der Ausfall von Geräten sind unverzüglich dem Hauspersonal zu melden.

Für allfällige Schäden haftet der Verursacher.

Schlüssel werden gegen eine Depotgebühr abgegeben. Der Verlust eines Schlüssels/Batches muss unverzüglich der Ausgabestelle gemeldet werden. Bei Verlust von Hausschlüsseln behält sich der Gemeinderat vor, auf Kosten des Benutzers die Türschlösser zu ersetzen.

Für jeden verlorenen Schlüssel hat der Empfänger eine Wiederbeschaffungsgebühr zu bezahlen. Für Verlust und Beschädigung von persönlichen Gegenständen haften in jedem Fall die Eigentümer.

Die Politische Gemeinde lehnt jede Haftung ab.

Vorbehalten bleiben zwingende Bestimmungen des Bundesrechts und des kantonalen Rechts.

Art. 17 Türschliessung

Die Benutzer tragen die Verantwortung, dass nach dem Verlassen der Anlage alle Lichter gelöscht und die Wasserstellen abgestellt sind sowie sämtliche Haustüren und Aussenräume geschlossen werden. Bei Nichteinhalten haften die Benutzer für allfällig entstandene Schäden. Sondereinsätze der Hauswarte wegen nicht geschlossener Türen werden den Verursachern in Rechnung gestellt.

Art. 18 Vereinsmaterial

Geräte, Mobilen und Material der Benutzer dürfen nur mit Bewilligung des Gemeinderats inner- und ausserhalb der Räumlichkeiten und der Hallenanlagen deponiert werden. Sie sind deutlich zu kennzeichnen. Die Politische Gemeinde haftet nicht für Vereinsmobiliar und - inventar.

Art. 19 Benützung von gemeindeeigenem Material im Freien

Werden gemeindeeigene Geräte für Vereinsanlässe ausserhalb des Gebäudes benötigt, so ist dafür die Bewilligung des Gemeinderats einzuholen.

Art. 20 Verstärkeranlagen

Die Verstärkeranlagen in der Mehrzweckhalle Bünt stehen den Benützern zur Verfügung. Geräte, die der Primarschulgemeinde oder einem Verein gehören, dürfen von Dritten nicht benutzt werden. Anschlüsse für vereinseigene Geräte sind vorhanden.

Art. 21 Akustikanlagen

Die Akustikanlagen dürfen nur durch die speziell dafür instruierten Personen bedient werden.

Art. 22 Bühnenanlagen und Einrichtungen

Die Bühnenanlagen und Einrichtungen dürfen nur durch die speziell dafür instruierten Personen bedient werden.

Art. 23 Schonung der Turnhallenböden

Geräte, die die Turnhallenböden beschädigen könnten, dürfen in den Hallen nicht verwendet werden. Ebenso sind das Stossen von Gewichten und Steinen, sowie das Werfen von Wurfkörpern in den Hallen verboten. Wer im Freien turnt oder spielt, darf anschliessend mit diesen Turnschuhen die Halle und sämtliche Innenräume nicht betreten. Turnschuhe, die den Hallenboden beschädigen, verfärben oder sonst im Freien getragen werden, sind nicht erlaubt. Es sind besondere Hallenschuhe zu tragen. Für allfällige Schäden haftet der Verursacher.

Art. 24 Hallenspiele

Hallenspiele sind nur gestattet, wenn der Betrieb so gestaltet wird, dass die Hallen und deren Einrichtungen sowie die Trennwände nicht beschädigt werden. Haftmittel (Harz, harzähnliche Stoffe, präparierte Bälle etc.) sind nicht gestattet.

Art. 25 Festwirtschaft

Die Veranstalter dürfen auf eigene Rechnung die Besucher und Gäste bewirten. Es ist ihre Sache, das Personal und die nötigen Bewilligungen (Festwirtschaftspatent etc.) zu beschaffen.

Art. 26 Foyer, Office und Halle

Der Hauswart leitet die Übergabe und Rücknahme der Räumlichkeiten. Diese sind besenrein gekehrt abzugeben. Bei Benützung der Verpflegungseinrichtungen sind Office, Kochgeräte, Geschirr, Besteck sowie das Mobiliar gründlich zu reinigen. Verluste und ausserordentlicher Reinigungsaufwand werden in Rechnung gestellt. Die Abfallentsorgung ist Sache des Veranstalters.

Art. 27 Haftpflichtversicherung

Gemäss dem kant. Unterhaltungsgewerbegesetz (Art. 7; sGS 554.4) hat eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen, wer Veranstaltungen durchführt, die Besucher oder andere Personen schädigen können. Es ist Sache der Veranstalter, die entsprechenden Versicherungen abzuschliessen. Die Deckungssumme richtet sich nach den Bestimmungen der kant. Unterhaltungsgewerbeverordnung (sGS 554.41).

C) HAUSORDNUNG

Art. 28 Rauch-, Drogen- und Alkoholverbot

Im ganzen Gebäude und auf der Aussenanlage herrscht Rauchverbot. Innerhalb des Gebäudes dürfen keine Aschenbecher aufgestellt werden. Eine besonders gekennzeichnete Raucherecke im Freien kann durch den Gemeinderat bewilligt werden. Nach dem Anlass muss diese Ecke wieder einwandfrei aufgeräumt sein. Das Konsumieren von Drogen und Alkohol ist untersagt.

Der Gemeinderat kann eine Bewilligung für Ausschank und Konsumation von Alkohol erteilen.

Art. 29 Verbot von Inline-Skatern etc.

Im ganzen Gebäude ist das Fahren mit Inline-Skatern, Rollschuhen, Skateboards u. Ä. verboten.

Art. 30 Anlagenbenützung

Gestützt auf das Benützungsreglement erlässt der Gemeinderat ein entsprechendes Ausführungsreglement, welches ebenfalls zwingend einzuhalten ist.

D) SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 31 Referendum

Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.

Art. 32 Inkrafttreten


Dieses Benützungsreglement tritt mit der Genehmigung des Departements des Innern in Kraft.

Berneck, 8. Januar 2008

Politische Gemeinde Berneck



Jakob Schegg
Gemeindepräsident



René Schelling
Gemeinderatsschreiber

Das Reglement unterstand vom 14. Februar 2008 bis 14. März 2008 dem fakultativen Referendum. Gegen das Reglement ist erfolgreich ein Referendumsbegehren eingereicht worden. An der Urnenabstimmung vom 28. September 2008 wurde dem Benützungsreglement Mehrzweckhalle Bünt, Berneck, zugestimmt.

Genehmigt durch das Departement des Innern am:

5. Nov. 2008

Für das
DEPARTEMENT DES INNERN
Leiterin Rechtsdienst



lic.iur. Gabriela Maag Schwendener